

Satzung

des Eisenbahnersportvereines 49 e. V. Angermünde

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 13. Juni 1990 gegründete Verein führt den Namen

Eisenbahnersportverein 49 e. V. Angermünde

und hat seinen Sitz in Angermünde. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

3. Zwecke, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Ausübung des Sportes in allen Bereichen. Der Zweck wird verwirklicht durch die Organisation und Ausübung sportlicher Betätigung zur Schaffung eines sportlichen Freizeitklimas, zur Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit und der Erhaltung der Gesundheit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Die Mitgliederversammlung und /oder der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung erhalten.
6. Der Verein arbeitet nur mit anderen Organisationen und Einrichtungen des Sportes zusammen, die den Status der Gemeinnützigkeit haben.

§ 3

Gliederung des Vereines

1. Für jede im Verein betriebene Sportart wird eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet.
2. Der Verein ist nach dem Grundsatz der Selbstverwaltung aufgebaut.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht

1. aus erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) fördernden Mitgliedern,
 - d) Ehrenmitgliedern
2. Den Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung, zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Abteilung. Im Fall einer Ablehnung ist die Berufung an den Vorstand durch den Antragsteller zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (Eltern) erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluß,
 - c) Tod
4. Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstände mit Beitragen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens.

In den Fällen der Pkt. a und c ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluß unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über einen Ausschluß ist durch Einschreiben zuzusenden. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

6. Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereines. Andere Ansprüche eines ausgeschlossen oder ausgeschiedenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Verordnungen des Vereines zu verhalten.
3. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Beitragsordnung. Der Vorstand beschließt entsprechend der finanziellen Situation des Vereines halbjährlich für das Kalenderjahr die Beitragsordnung.

§ 7

Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse des Vorstandes oder gegen die Mitgliederversammlung verstoßen, oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereines, oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereines auf die Dauer von *sofort bis zu vier Wochen*.
 - c) Ausschluß
2. Der Bescheid über die Maßregelung, die gegenüber einem Ehrenmitglied nicht möglich ist, ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung den Beschwerdeausschuß des Vereins anzurufen.

§ 8

Organe des Vereines sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) die Abteilungsleitungen der Sportgruppen
- d) der Beschwerdeausschuß

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Beschlußfassung über Anträge,
 - h) Berufung gegen den Ausschluß eines Mitgliedes nach § 5,
 - i) Ernennung von Mitgliedern nach § 12,
 - j) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
 - k) Auflösung des Vereines.
2. Die Hauptversammlung findet mindestens alle 3 Jahre statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladungen. Für den Nachweis der Frist- und ordnungsgemäßen Einladungen reicht die Absendung der schriftlichen Einladungen aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen und höchstens 6 Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge aus Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 v. H. der Anwesenden beantragt wird.
6. Anträge können gestellt werden:
 - von jedem erwachsenen Mitglied, § 4 (1),
 - vom Vorstand
7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden muß.

§ 10

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) je einem Vertreter der vorhandenen Sportabteilung. Maximal können 9 Sportkameradinnen bzw. Sportkameraden in den Vorstand gewählt werden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit die Stimme seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzurichten. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) Der 1. Vorsitzende
 - b) Der 2. Vorsitzende
 - c) Der KassenwartGerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der im Vorstehend benannten 3 Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Mitglied mit der Leitung beauftragen.
5. Der Vorstand wird jeweils für 3 Jahre gewählt.

§ 12

Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 13

Beschwerdeausschuß

Der Beschwerdeausschuß besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Er wird jeweils für 3 Jahre gewählt.

§ 14

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sind. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschl. der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 15

Auflösung

1. Für die Auflösung des Vereines entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Landessportbund Brandenburg e.V. mit Sitz in Potsdam , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Wirtschafts- und Kassenprüfung

1. Für jedes Geschäftsjahr hat der Vorstand einen Finanzplan aufzustellen.
2. Der Vorstand hat für eine ordnungsmäßige Buchführung zu sorgen und die Revisionsfähigkeit aller Vorgänge zu gewährleisten.
3. Weisungen und Bestimmungen zur Finanzarbeit und Kassenführung in Sportvereinen sind einzuhalten.
4. Nach Abschluß des Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Jahresabschluß zu erstellen. Er ist durch die gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Diese haben im Laufe des Geschäftsjahres eine Zwischenprüfung vorzunehmen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form in der Hauptversammlung am 12.11.2010 berichtigt worden.

Angermünde, den 12.11.2010

Probstmeyer

1. Vorsitzender